

Krankenunterlagen

Das Einsichtsrecht des Patienten...

Marc Rumpfenhorst, Norbert H. Müller



Berufs- und Gesundheitspolitik

Medizin

Klinische Praxis

Recht

Personalien

Das Einsichtsrecht des Patienten in die Krankenunterlagen ist Thema dieses Beitrags. Doch ebenso häufig wie der Patient begehrt die Krankenkasse einen Einblick in die Patientenunterlagen. Dazu mehr in unserem Beitrag auf Seite ...

Mit der Bedeutung der Dokumentationspflichten ist auch der erforderliche Umfang der Dokumentation gewachsen. Ebenso zutreffend ist sicherlich auch die umgekehrte Aussage, dass mit dem Umfang der Patientenunterlagen deren Bedeutung gewachsen ist. Jedenfalls sind die Zeiten, in denen die Behandlungsunterlagen lediglich als eine Gedächtnisstütze des behandelnden Arztes allein zu medizinischen Zwecken gefertigt wurden, längst vorbei. Vornehmlich um die eigene, lege artis vorgenommene Behandlung zu dokumentieren und sich – zunehmend – gegenüber den Patienten und Krankenkassen rechtfertigen zu können, werden Krankenunterlagen mittlerweile angelegt und komplettiert.

Anspruch des Patienten

In der Rechtsprechung und überwiegend auch im Schrifttum ist ein Anspruch des Patienten auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen gegenüber dem behandelnden Arzt respektive dem Krankenhaus anerkannt. Dieses Patientenrecht kann sich ergeben als ein Nebenrecht aus der vertraglichen Beziehung zum behandelnden Arzt/Krankenhaus ebenso wie aus der gesetzlichen Vorschrift des § 810 BGB, nach der jeder, der ein rechtliches Interesse nachweisen kann, eine im fremden Besitz befindliche Urkunde, also auch Krankenunterlagen, einsehen darf. Ferner gebietet es das grundgesetzlich fixierte Recht

auf informelle Selbstbestimmung, jedem Patienten Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen zu gewähren. Da jedoch auch das Selbstbestimmungsrecht nicht uneingeschränkt gewährt wird, greift insoweit auch die Einschränkung der vorstehend zitierten gesetzlichen Vorschrift, dass ein rechtliches Interesse nachgewiesen werden muss. Umstritten ist aber, ob auch das aus der vertraglichen Beziehung hergeleitete Einsichtsrecht durch ein sachliches Interesse des Patienten gerechtfertigt sein muss.

Ein besonderes schutzwürdiges Interesse an der Einsicht in die Krankenunterlagen braucht der Patient nach der Rechtsprechung des BGH nicht darzulegen, wenn gleich auch die Rechtsprechung in Einzelfällen nachfolgend erläuterte Einschränkungen des Einsichtsrechts zulässt. Aufgrund der Einzelfallentscheidungen wäre insoweit die generelle Normierung eines besonderen Interesses als Voraussetzung der Einsichtsgewährung wünschenswert.

Einschränkungen des Einsichtsrechts

Der Bundesgerichtshof (BGH) beschränkte das Einsichtsrecht auf naturwissenschaftlich konkretisierbare Befunde und Aufzeichnungen über Behandlungsmaßnahmen, insbesondere Angaben über Medikation und Operationsberichte. Unter die sogenannten bewertungsneutralen Daten sind sicherlich auch Fieberkurven, EKG, EEG, Computeraufzeichnungen, Röntgenaufnahmen und Laborergebnisse zu fassen.

Im Umkehrschluss ist das Einsichtsrecht des Patienten also bezüglich solcher Aufzeichnungen zu verneinen, an deren Zurückhaltung der Arzt ein begründetes

Interesse wegen beispielsweise subjektiver Wertungen, der Wiedergabe persönlicher Eindrücke etc. hat und auch darlegen kann. Der Vorschlag des BGH, die diesbezüglichen Aufzeichnungen und Vermerke abzudecken, ist ebenso unpraktikabel wie die weitere Empfehlung des Gerichts, eine duale Gestaltung der Unterlagen, also „doppelte Buchführung“, vorzunehmen.

Besonderheiten aus dem Bereich der Psychiatrie

Das Erfordernis besonderer Einschränkungsmöglichkeiten erkannte die Rechtsprechung bei der Beurteilung des Umfangs des Einsichtsrechts in Krankenunterlagen eines Psychiaters. Die Rechtsprechung erkannte das Bedürfnis des Arztes, bei der somatischen Behandlung psychiatrischer Patienten subjektiv eingefärbte Beurteilungselemente zurückhalten zu müssen. Subjektive Beurteilungselemente in den Aufzeichnungen des Arztes treten in den Vordergrund, weil der Arzt stärker mit seiner eigenen Persönlichkeit durch Einflussnahme auf die geistig-seelische Person des Patienten in die Behandlung einbezogen sei, so der BGH in ständiger Rechtsprechung (NJW 1985, 674). Auch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss v. 16.09.1998, 1 BvR 1130/98) bestätigte, dass therapeutische Vorbehalte des Arztes dem Einsichtsrecht des Patienten durchaus entgegenstehen könnten.

Die insoweit anerkannten Einschränkungsmöglichkeiten sind über den Bereich der somatischen Behandlung psychiatrischer Patienten hinaus auch auf andere Fachgebiete übertragbar, sofern der behandelnde Arzt die dem Einsichtsrecht entgegenstehenden ärztlichen Bedenken im

Mit dem elektronischen Gesundheitspass können zentral gespeicherte Daten wie Krankenunterlagen und Arztbrief abgerufen werden.

Foto:
Peter Roggenthin/ddp

Berufs- und Gesundheitspolitik

Medizin

Klinische Praxis

Recht

Personalien

Einzelfall konkret darlegen kann. Aus therapeutischen Gründen kann der behandelnde Arzt auch die Einsichtnahme durch die Übersendung von Ablichtungen der Patientenakte verweigern und auf eine Einsichtnahme in seinem Beisein bestehen, um eventuellen, das Behandlungsziel gefährdenden, Missverständnissen unmittelbar begegnen zu können.

Mitwirkungspflichten des Arztes

Von praktischer Bedeutung ist darüber hinaus die Klärung der Frage, ob das Akteneinsichtsrecht des Patienten auch eine Verpflichtung des Arztes dahingehend enthält, dem Patienten die Originalakte zu übersenden, Ablichtungen zur Verfügung zu stellen oder lediglich Einsichtnahme am Behandlungsort zu gewähren.

Vorwegnehmend ist festzuhalten, dass der Patient keinen Anspruch auf Zusendung der Originalunterlagen hat. Doch geht der BGH davon aus, dass über die bloße tatsächliche Einsichtnahme hinaus das Recht des Patienten auch die Zurverfügungstellung von Kopien gegen Kostenaufgabe umfasst.

Mit der Zurverfügungstellung der Ablichtungen am Behandlungsort ist das Recht des Patienten auf Einsichtnahme daher grundsätzlich erfüllt. Vorlegungsort bzw. Erfüllungsort dieses An-

spruches ist das Krankenhaus, in welchem der Patient behandelt worden ist. Daraus wird gefolgert, dass sich ein Anspruch auf Übersendung der Ablichtungen nicht ergebe. Der Hinweis, die begehrten Unterlagen könnten im Krankenhaus abgeholt werden, dient allenfalls der Abklärung, ob der Patient ernsthaft Ansprüche verfolgt oder nicht. Eben die ernsthafte Verfolgung etwaiger Regress- oder Haftungsansprüche wird durch die Berufung auf den Erfüllungsort natürlich nicht vermieden, ja nicht einmal maßgeblich verzögert werden können; ggf. lässt sich hierdurch aber „Spreu vom Weizen“ trennen und somit unnötiger Aufwand vermeiden.

„Übersetzung“ der Dokumentation?

Wenngleich dem Einsichtsrecht des Patienten in rechtlicher Hinsicht nicht mit der Sinnhaftigkeit dieses Anspruches in tatsächlicher Hinsicht begegnet werden kann, bleibt doch offen, ob der Patient überhaupt in der Lage ist, die Unterlagen zu lesen. Das Recht auf Einsichtnahme beinhaltet zweifelsfrei keinen Anspruch des Patienten gegenüber dem Arzt, Fachbegriffe übersetzt, Notizen erklärt oder die Bedeutung von gemeinhin verwendeten Kürzeln erläutert zu erhalten. Erst wenn die Aufzeichnungen selbst für einen anderen Arzt nicht verständlich sind, hat der behandelnde Arzt seine Auf-

zeichnungen gegenüber dem Patienten ergänzend zu erklären.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die pauschale Verweigerung der Akteneinsicht nicht empfohlen werden kann. Doch kann der Patient nach dem Hintergrund seines Begehrens befragt werden, damit auch der Umfang der zu kopierenden und zur Verfügung zu stellenden Unterlagen erlassen und ein Vorschuss auf die entstehenden Kosten verlangt werden kann. Die Einsichtnahme war manchem Patienten nicht einmal die Kopierkosten oder den Aufwand der Abholung wert und das Begehren hatte sich so schnell erledigt.

Zeichnen sich hinter dem Begehren des Patienten bzw. des bevollmächtigten Rechtsanwaltes auf Einsichtnahme tatsächlich ernsthaft zu befürchtende Regress- oder Haftungsansprüche ab, wird die Einsichtnahme nicht verhindert werden können. Dann sollte sich der Arzt bereits zu diesem frühen Zeitpunkt rechtlichen Beistandes versichern, eine enge Abstimmung mit seinem Arbeitgeber vornehmen und soweit möglich zeitnah und zügig reagieren, um öffentlichkeitsrelevante Eskalationen vermeiden zu können.

Verfasser:

Rechtsanwalt Marc Rumpfenhorst
Rechtsanwalt Norbert H. Müller
c/o Kanzlei Klostermann, Dr. Schmidt,
Monstadt, Dr. Eisbrecher
Kortumstraße 100, 44787 Bochum
rumpfenhorst@klostermann-rae.de
mueller@klostermann-rae.de

Krankenunterlagen

Wenn die Krankenkasse Einsicht in die Patientenakte nehmen will

Marc Rumpfenhorst

Wie hat sich der Chefarzt zu verhalten, wenn die Krankenkasse Einblick in die Patientenunterlagen begehrt? Wie soll er reagieren auf das „Angebot“ einer Kasse, strittige Behandlungsfälle „unbürokratisch“ unmittelbar mit dem verantwortlichen Stationsarzt telefonisch zu klären? Darauf gibt unser Beitrag Antworten.

Kein Einsichtsrecht der Krankenkassen

Auch wenn es die gesetzlichen Krankenkassen nicht immer wahrhaben wollen, sind sie nicht berechtigt, auch nur teilweise in die Patientenunterlagen Einblick zu nehmen oder sich bestimmte Dokumente in Kopie übersenden zu lassen. Dem Wunschenken

der Krankenkassen, die Notwendigkeit bestimmter Therapiemaßnahmen stichprobenartig überprüfen zu können, fehlt es nicht nur an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, sondern vielmehr stehen diesem Begehren sogar gesetzliche Regelungen entgegen.

Häufig wird als Ermächtigungsgrundlage die Vorschrift des § 275

SGB V angeführt, welche die Krankenkassen in bestimmten Fällen zur Prüfung von Voraussetzungen, Art und Umfang der erbrachten Leistungen durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) berechtigt. Für die Durchführung der konkreten Prüfung auf Veranlassung der Krankenkasse einschließlich einer insoweit eventuell erforderlichen Einsichtnahme in die Krankenunterlagen ist dann allerdings auch allein der Medizinische Dienst zuständig.

Nur der MDK ist gesetzlich ermächtigt, strittige Behandlungsfälle auf ein Gesuch der Krankenkassen hin zu prüfen. Daher sind Krankenunterlagen, soweit sie zur Begutachtung erforderlich sind – die Anforderung bestimmter Teile der Patientenakte geht der Anforderung der gesamten Krankenunterlage vor –, allein dem Medizinischen Dienst zur Verfügung zu stellen. Selbst insoweit ist es immer noch erforderlich, dass die Anfrage nach Einsichtnahme in bestimmte Krankenunterlagen unter Benennung konkreter Anhaltspunkte erfolgt, die aus der Sicht des MDK respektive der Krankenkassen Zweifel an der ordnungsgemäßen Behandlung/Abrechnung begründen.

Datenschutz

Unter dem Kapitel „Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz“ des SGB V findet sich ebenfalls eine Vorschrift, die zugelassene Krankenhäuser verpflichtet, den Krankenkassen bei Krankenhausbehandlungen im Einzelnen aufgeführte Angaben zu übermitteln. Auch wenn sich die Angaben auf die Leistungs- und Abrechnungsabwicklung beziehen, gestattet die Regelung den Krankenkassen allerdings nicht die Einsichtnahme in die Patientenakten.

Eine Übersendung der Unterlagen an die Krankenkassen ist mithin nach dem gesetzlichen System nicht vorgesehen, selbst wenn an dieser Stelle zwei in Einzelfällen abweichende Entscheidungen der Sozialgerichte Dortmund (Urt. v. 15.03.01, Az.: S 41 KR 176/00) und Wiesbaden (Urt. v. 03.09.01, Az.: S 12 KR 132500) nicht verschwiegen werden dürfen; jedoch lehnte das Schrifttum

diese Einzelfall-Entscheidungen samt Begründungen mit nachvollziehbaren Argumenten ab.

Abtretung des Einsichtsrechts des Patienten an die Krankenkasse?

Dem Patienten steht grundsätzlich ein Recht auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen zu. Dieses Recht gegen den behandelnden Arzt/das Krankenhaus haben sich Krankenkassen von ihren Patienten zumeist pauschal im Versicherungsvertrag abtreten lassen.

Die zulässige Datenverarbeitung und -nutzung setzt grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen voraus. Der Betroffene ist auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten sowie auf die Folgen seiner Einwilligung hinzuweisen. Selbst bei konkreter Einwilligung im Einzelfall unter Beachtung des Schriftformerfordernisses stößt eine derartige Vorgehensweise aber auf nicht unerhebliche Bedenken, da die gesetzlichen Vorgaben umgangen werden. Denn Prüfung der Krankenunterlagen und anschließende Begutachtung erfordert die Einschaltung des Medizinischen Dienstes, während die Krankenkasse aufgrund der Einwilligung des Patienten die Unterlagen unmittelbar an sich herausverlangt. Diese Vorgehensweise entspricht grundsätzlich nicht dem normierten Willen des Gesetzgebers.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich der Patient eventuell an eine vor Jahren oder Jahrzehnten pauschal gegenüber den Krankenkassen abgegebene Einwilligungserklärung weit vor Behandlungsbeginn nicht mehr gebunden fühlt, erst recht nicht für den späteren besonderen Einzelfall einer bestimmten Behandlung. Sofern es dann an einer wirksamen Einwilligungserklärung des Patienten fehlt, läuft der behandelnde und Auskunft erteilende Arzt Gefahr, sich wegen des Verstoßes gegen die ihm obliegende Schweigepflicht strafbar zu machen.

Richtige Vorgehensweise

Sofern die Krankenkasse unmittelbar an einen Arzt herantritt, sollte dieser ein derartiges

Gesuch unter Verweisung auf entgegenstehende Schweigepflichten und datenschutzrechtliche Belange zunächst ausdrücklich zurückweisen. Bei gleichzeitiger Übersendung einer entsprechenden Einwilligungserklärung des Patienten durch die Krankenkasse empfiehlt es sich, eine ausdrücklich auf die konkrete Behandlung bezogene Schweigepflichtentbindungserklärung des behandelten Patienten zu verlangen. Gleichzeitig ist die Krankenkasse darauf hinzuweisen, dass selbst bei Vorlage einer entsprechenden auf den konkreten Behandlungsfall bezogenen Schweigepflichtentbindungserklärung des behandelnden Patienten allenfalls dieser selbst ein Recht auf Einsichtnahme hat oder der Medizinische Dienst der Krankenkassen, sofern die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und dargelegt sind. Deshalb kann durchaus die Bereitschaft erklärt werden, dem Patienten die Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. dem MDK die von ihm konkret verlangten Dokumente zu übergeben, jedoch dem Gesuch der Krankenkasse insoweit nicht unmittelbar nachkommen zu können.

Der Chefarzt ist gut beraten, den Krankenhausträger im Einzelfall einzubeziehen. Zwar erfährt der Träger dann auf diesem Wege von etwaigen Vorwürfen, die erfahrungsgemäß grundlos zu voreiligen – und damit häufig falschen – Schlussfolgerungen führen können, jedoch ist der Krankenhausträger Eigentümer der Krankenunterlagen seiner stationären Patienten. Die Herausgabe dieser Unterlagen erfordert daher jedenfalls die vorherige Abstimmung mit dem Träger. Dagegen stehen die Patientenakten im Rahmen der genehmigten Ambulanztätigkeit zumeist im Eigentum des Chefarztes, so dass es insoweit nicht des Einbezugs des Klinikträgers bedarf. Der Chefarzt ist insoweit auf sich allein gestellt, oder er lässt sich rechtzeitig rechtlich beraten.

Verfasser:
Rechtsanwalt Marc Rumpfenhorst
c/o Kanzlei Klostermann, Dr. Schmidt,
Monstadt, Dr. Eisbrecher
Kortumstraße 100
44787 Bochum
rumpfenhorst@klostermann-rae.de

Berufs- und Gesundheitspolitik

Medizin

Klinische Praxis

Recht

Personalien